



Liebe Teilnehmerin, Lieber Teilnehmer,

die nachfolgenden allgemeinen Teilnahmebedingungen der Kinderfreizeit Haigern werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des mit der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Heilbronn als Rechtsträger der Kinderfreizeit Haigern, nachstehend „HAIGERN“ abgekürzt, im Buchungsfall zu Stande kommenden Vertrages. Bitte lesen Sie die Teilnahmebedingungen vor Ihrer Anmeldung sorgfältig durch. Der Teilnehmer wird nachfolgend mit „TN“ abgekürzt.

1. Anmeldung des Teilnehmers

1.1 Kinderfreizeit Haigern richtet sich an Kinder im Alter zwischen sechs und dreizehn Jahren. Entsprechende Stichtage sind dem Informationsbrief zu entnehmen, welcher unter www.kinderfreizeit-haigern.de zum Download bereitgestellt wird. Ausnahmen können von der Freizeitleitung formlos genehmigt werden.

1.2 Mit der Anmeldung zur Kinderfreizeit bietet der TN (soweit dieser minderjährig ist durch seine gesetzlichen Vertreter und dieser selbst neben dem Minderjährigen) dem HAIGERN den Abschluss des Vertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebots sind die Allgemeinen Teilnahmebedingungen und der Informationsbrief, welche unter www.kinderfreizeit-haigern.de zum Download bereitgestellt sind.

1.3 Die Anmeldung kann schriftlich oder auf elektronischem Weg (Internet) erfolgen. Bei elektronischen Buchungen über das Anmeldeformular bestätigt der HAIGERN den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg mit einer automatisierten Eingangsbestätigung. Die automatische Bestätigung bedeutet keine endgültige Zusage zur Freizeit, sondern nur eine Information, dass die Anmeldung eingegangen ist.

1.4 Es entspricht nicht nur den gesetzlichen Vorgaben, sondern auch den Grundsätzen des HAIGERN, TN mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen die Teilnahme an den Freizeiten zu ermöglichen. Hierzu ist es jedoch unerlässlich, dass der TN in der Anmeldung genaue Angaben über Art und Umfang bestehender Behinderungen oder gesundheitlicher Beeinträchtigungen macht, damit der HAIGERN prüfen kann, ob eine Teilnahme und Anmeldebestätigung möglich ist. Sollten dem HAIGERN solche Angaben nicht gemacht werden, kann keine Anmeldebestätigung erfolgen. Erfolgt durch den HAIGERN eine Teilnahmebestätigung, weil ihm über eine solche gesundheitliche Beeinträchtigung nichts mitgeteilt wurde, so behält sich der HAIGERN vor, aus diesem Grund die Anmeldung mit dem TN zu kündigen, falls eine Teilnahme nach dem



pflichtgemäßen Ermessen des HAIGERN aufgrund der besonderen Umstände der Freizeit nicht möglich oder zumutbar ist.

1.5 Sollte der TN einen erhöhten pädagogischen Betreuungsbedarf benötigen, so trägt der TN bzw. dessen gesetzlicher Vertreter die Kosten für den erhöhten Betreuungsaufwand. Die Teilnahme des TN erfolgt unter Vorbehalt, dass geeignetes Betreuungspersonal während der Freizeit vorhanden ist und der TN in die Freizeit ohne Einschränkung für die anderen TN integriert werden kann.

1.6 Der Anmelder hat für alle Vertragsverpflichtungen von Teilnehmern, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen.

1.7 Der Vertrag kommt mit dem TN und, bei Minderjährigen zugleich mit dessen gesetzlichen Vertretern, durch den Zugang der Annahmeerklärung des HAIGERN zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Auslosung und Vertragsschluss wird die HAIGERN dem TN eine schriftliche Bestätigung übermitteln. Hierzu ist der HAIGERN nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den TN weniger als 15 Werktage vor Beginn der Freizeit erfolgt.

1.8 Sollten mehr Anmeldungen von Teilnehmern eingehen, als Plätze zur Verfügung stehen, behält sich der HAIGERN vor, Teilnehmern abzusagen bzw. die zur Verfügung stehenden Plätze unter allen angemeldeten Personen zu verlosen. Es werden keine Wartelisten geführt.

1.9 TN, welche einen Freizeitplatz erhalten haben, können diesen im Falle des Nichtantrittes nicht an andere Personen abtreten.

2. Bezahlung

2.1 Der HAIGERN ist als rechtlich unselbstständige Einrichtung der Gesamtkirchengemeinde Heilbronn, welche eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, nicht zur Durchführung der so genannten Kundengeldabsicherung und damit auch nicht zur Übergabe eines Sicherungsscheines verpflichtet.

2.2 Nach Vertragsabschluss und Bestätigung der Teilnahme durch den HAIGERN wird die Zahlung sofort bzw. bis zur mitgeteilten Frist fällig.

2.3 Leistet der TN die Zahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist der HAIGERN berechtigt, formlos vom Vertrag zurückzutreten.



3. Teilnehmerbeitrag / Preisermäßigung

3.1 Der HAIGERN bietet die Freizeiten als All-Inklusive-Pakete an. D. h. der Preis ist ein Komplettpreis, in dem für jedes Kind, egal ob aus dem Stadt- oder Landkreis, die Verpflegung, die Busfahrkarte für den Haigernbus, das Freizeit-T-Shirt und die Kosten für den Ausflug enthalten sind. Es entstehen durch den normalen Freizeitablauf keine weiteren Kosten.

3.2 Eltern von teilnehmenden Kindern aus dem Landkreis mit Arbeitslosengeld II bzw. SGB XIII-Anspruch können, soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen, beim Jugendamt des Landratsamtes Heilbronn einen Freizeitzuschuss beantragen. Die Kath. Kirchengemeinden im Stadtkreis Heilbronn bezuschussen zudem Kinder aus ihrem Kirchengemeindebezirk. Grundvoraussetzung dafür ist ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II bzw. SGB XIII. Weitere Informationen erhalten Sie vom Förderverein Kinderfreizeit Haigern e.V. Die Zuschussanträge können Sie im Kath. Verwaltungszentrum oder auf www.kinderfreizeit-haigern.de anfordern.

4. Rücktritt durch den TN vor Freizeitbeginn/Stornokosten

4.1 Der TN kann jederzeit vor Freizeitbeginn von der Teilnahme zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem HAIGERN schriftlich zu erklären.

4.2 Der Haigern kann eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Vorkehrungen und seine Aufwendungen verlangen. Bei einer Abmeldung des Teilnehmers nach Einzug des Teilnehmerbeitrages durch die katholische Gesamtkirchengemeinde Heilbronn bzw. nach Überweisung durch den TN wird bis zwei Wochen vor Freizeitbeginn eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 35,00 Euro fällig. Danach beträgt diese 55€.

4.3 Erkrankt der TN während der Freizeit länger als fünf Tage, so wird ihm auf Nachweis ein angemessener Anteil des Teilnehmerbeitrages erstattet. Der Nachweis muss unmittelbar während oder nach Ende der Krankheit erfolgen.

5. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der TN einzelne Leistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind nicht in Anspruch (z. B. keine Ausflugsreise, Busfahrkarte, etc.), so hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Teilnehmerbeitrages.



6. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

6.1 Der HAIGERN kann die Anmeldung des Teilnehmers ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der TN ungeachtet einer formlosen Abmahnung des HAIGERN nachhaltig den Freizeitablauf bzw. das Gruppenprogramm stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

6.2 Die vom HAIGERN eingesetzte Freizeitleitung ist ausdrücklich bevollmächtigt, die Interessen des Veranstalters in diesen Fällen wahrzunehmen.

6.3 Kündigt der HAIGERN, so behält er den Anspruch auf den Teilnehmerbeitrag; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt.

7. Beschränkung der Haftung, Aufsichtspflicht

7.1 Die vertragliche Haftung des HAIGERN für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist maximal auf den Teilnehmerbeitrag beschränkt, soweit ein Schaden des TN weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird.

7.2 Die deliktische Haftung des HAIGERN für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist maximal auf den Teilnahmepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je TN.

7.3 Der HAIGERN haftet nur für einen Schaden des TN, wenn hier die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des HAIGERN ursächlich geworden ist.

7.4 Den HAIGERN trifft keine gesetzliche oder vertragliche Aufsichtspflicht im Zusammenhang mit Aktivitäten des TN außerhalb der Kinderfreizeit. Dies gilt auch für die Bushaltestelle des Haigernbusses oder auf den Weg des TN von dessen Wohnort zu dieser oder umgekehrt.

7.5 Wird ein TN direkt auf den HAIGERN gebracht, beginnt die Aufsichtspflicht für diesen TN erst mit Eintreffen der Haigernbusse zum morgendlichen Beginn der Freizeit und endet mit der abendlichen Abfahrt der TN mit den Haigernbussen.

7.6 Soweit den HAIGERN eine vertragliche oder gesetzliche Aufsichtspflicht trifft, besteht keine Verpflichtung, insbesondere auch nicht der Freizeitleitung, einen minderjährigen TN



Allgemeine Teilnahmebedingungen Kinderfreizeit Haigern

von bestimmten Aktivitäten abzuhalten oder von deren Anteilnahme auszuschließen, soweit mit den gesetzlichen Vertretern des TN nicht zuvor eine entsprechende ausdrückliche, schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Der HAIGERN ist weder in der Lage, noch dazu verpflichtet, den gesetzlichen Vertreter über alle möglichen Aktivitäten am Ort der Freizeit zu unterrichten. Die gesetzlichen Vertreter erhalten jedoch auf Nachfrage jederzeit Auskunft über den aktuellen Stand der angebotenen Aktivitäten und sind berechtigt, entsprechende Weisungen über die Teilnahme oder Nichtteilnahme des minderjährigen TN zu erteilen.

7.7 Für während der Freizeit verbotene Gegenstände und/oder für Wertgegenstände wie Schmuck, Armbanduhren, Geldbörsen oder ähnliches übernimmt der HAIGERN keine Haftung.

7.8 Die Erziehungsberechtigten des TN sind darüber informiert und damit einverstanden, dass die Betreuung des Kindes von ehrenamtlichem Betreuungspersonal im Alter ab 16 Jahren übernommen wird.

7.9 Die Erziehungsberechtigten des TN sind auch darüber informiert und damit einverstanden, dass die zeitweise Betreuung des Kindes von ehrenamtlichem Betreuungspersonal im Alter ab 14 Jahren übernommen werden kann.

7.10 Die Erziehungsberechtigten des TN haben den TN davon in Kenntnis gesetzt, dass er den Anweisungen des Betreuungspersonals Folge zu leisten hat.

8. Einnahme von Medikamenten im Regel- und/oder Notfall

Wenn der TN während der Freizeit medizinisch unvermeidliche Medikamente benötigt und diese nicht vor oder nach Besuch der Freizeit eingenommen werden können, so wird der folgenden Vorgehensweise des HAIGERN vom Erziehungsberechtigten zugestimmt:

- a) Die Lagerung und Aufbewahrung aller Medikamente, auch von vergleichsweise harmlosen, erfolgt beim Sanitätsdienst oder im Büro der Freizeitleitung. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Freizeitleitung.
- b) Die Medikamente müssen vom Erziehungsberechtigten namentlich gekennzeichnet und mit einer verständlichen Einnahmeanweisung versehen sein. Diese sollte schriftlich durch den betreuenden Arzt des TN erfolgen. Sie ist so eindeutig zu gestalten, dass keine Abwägungsentscheidung beispielsweise bezüglich der Dosierung erforderlich ist und zweifelsfreie Vorgaben existieren. Muss das Medikament gekühlt gelagert werden, muss dies ebenfalls gut sichtbar vermerkt werden.
- c) Der Erziehungsberechtigte achtet darauf, dass das Verfallsdatum nicht überschritten wird.



Allgemeine Teilnahmebedingungen Kinderfreizeit Haigern

Dies gilt im besonderen Maße für Medikamente, die nur im Bedarfsfall/Notfall angewendet werden.

d) Die Übergabe der Medikamente erfolgt am ersten Tag des Freizeitbesuches durch den Erziehungsberechtigten des TN an die Freizeitleitung.

e) Die Freizeitleitung entscheidet, wer dem TN die Medikamente zur Einnahme übergibt und diese überwacht. In der Regel ist dies der Sanitätsdienst der Freizeit oder dessen Vertreter.

f) Sollte der TN sein Medikament nicht einnehmen, so wird dies vom HAIGERN hingenommen, sofern keine Gesundheitsgefährdung damit verbunden ist; hat die Nichteinnahme des Medikamentes gesundheitliche Konsequenzen, so wird vom HAIGERN umgehend der Erziehungsberechtigte oder eine in der Anmeldung genannte Kontaktperson benachrichtigt.

g) Injektionen werden grundsätzlich nur durch medizinisch geschulte Fachkräfte verabreicht. Diese werden nicht vom HAIGERN gestellt und sind vom Erziehungsberechtigten selbst zu organisieren und finanzieren.

h) Sieht sich die Freizeitleitung nicht in der Lage, eine Medikamentierung durch- bzw. weiterzuführen oder weiterhin zu überwachen, unterrichtet sie unverzüglich die Erziehungsberechtigten. Der Erziehungsberechtigte hat dann dafür Sorge zu tragen, dass der TN die entsprechende Medikamentierung erhält, ohne dass es Einflüsse auf den Ablauf der Freizeit oder andere Teilnehmer nimmt.

9. Verpflegung

9.1 Es werden zwei Haupt- eine optionale Zwischenmahlzeit und ein Abendsnack von unserem Küchenteam zubereitet. Getränke (z.B. Tee und Wasser) gibt es zu den Mahlzeiten und den ganzen Tag über an der Getränkestation.

9.2 Der Erziehungsberechtigte muss bereits bei der Anmeldung auf Allergien, Unverträglichkeiten oder Besonderheiten bei der Ernährung des TN hinweisen. Aufgrund der Größe der Freizeit kann hier nicht auf jeden TN gesondert eingegangen werden.

9.3 Siehe hierzu ergänzend Punkt 1.4.

10. Fehlzeiten und -tage von TN

10.1 Das Betreuungspersonal prüft die Anwesenheit der TN zu Beginn des Freizeittages.

10.2 Sollte ein TN nicht teilnehmen können, so muss dies frühzeitig bzw. schnellstmöglich schriftlich oder mündlich der Freizeitleitung mitgeteilt werden.

10.3 Bei zwei Fehltagen in Folge, informiert die Freizeitleitung die Erziehungsberechtigten.

11. Besuche, Abholung von TN



Allgemeine Teilnahmebedingungen Kinderfreizeit Haigern

11.1 Spontane Kurzbesuche von Eltern, Verwandten und Bekannten auf dem HAIGERN sind während der Freizeit nicht gestattet.

11.2 Besucher müssen sich bei Betreten des Geländes bei der Freizeitleitung anmelden.

11.3 Wird ein TN während der Freizeitprogrammes von einem Erziehungsberechtigten abgeholt, so muss der Erziehungsberechtigte die Abholung bei der Freizeitleitung anmelden.

12. Verbotene Gegenstände

Elektronische Geräte wie Mobiltelefone, Tablet-PCs, MP3-Player, usw. sind beider Freizeit verboten und werden nicht benötigt. Der TN darf diese Geräte nur nach Vereinbarung mit der Freizeitleitung mitführen und verwenden. Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen oder Waffen ist generell untersagt.

13. Fundsachen

Fundsachen können nach telefonischer Vereinbarung mit der Hausleitung des Freizeit- und Begegnungshauses Haigern oder der Freizeitleitung abgeholt werden. Fundsachen, welche nicht innerhalb sechs Wochen nach Beendigung der Freizeit abgeholt werden, werden vom HAIGERN entsorgt bzw. an ein Recyclingunternehmen zur Wiederverwertung abgegeben.

14. Bildmaterial

Mit der Anmeldung des TN wird vereinbart, dass unwiderruflich sämtliche Rechte für jegliche Nutzung und Veröffentlichung von Personenabbildungen der TN übertragen werden, sofern diese während der Freizeit erstellt wurden. Personenabbildungen in diesem Sinne sind Fotos, Grafiken, Zeichnungen oder Videoaufzeichnungen, die TN erkennbar abbilden. Veröffentlicht werden sollen Personenabbildungen, die im Rahmen der Freizeit durch den HAIGERN oder durch einen beauftragten Fotografen angefertigt wurden oder die von den TN zur Verfügung gestellt wurden. Abbildungen dürfen ohne jede zeitliche, örtliche und inhaltliche Einschränkung auch in veränderter Form (insbesondere elektronische Bildverarbeitung) publizistisch zur Illustration und zu Werbezwecken verwenden. Der Fotograf bzw. die Fotografin überträgt gleichzeitig alle Nutzungsrechte einschließlich Nachdruck und Weitergabe an dem aufgrund dieser Vereinbarung zustande gekommenen Bildmaterial ohne zeitliche Beschränkung.

15. Datenverarbeitung

Es wird darauf hingewiesen, dass Daten über die TN und die Erziehungsberechtigten verarbeitet und gespeichert werden. Der HAIGERN behält sich das Recht vor, die zur Erlangung einer Kreditsicherung erforderlichen Daten dem Versicherungsgeber zu



Allgemeine Teilnahmebedingungen Kinderfreizeit Haigern

übermitteln. Der HAIGERN darf zudem im Rahmen der Übertragung von Verwaltungsaufgaben an Dritte nötigen Personendaten zur Verfügung stellen.

16. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

16.1 Ansprüche des TN nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des HAIGERN oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des HAIGERN beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des HAIGERN oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

16.2 Schweben zwischen dem TN und dem HAIGERN Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder der HAIGERN die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

17. Gerichtsstandsvereinbarung

Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen TN und dem HAIGERN findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Für Klagen des HAIGERN, bzw. dessen Rechtsträger, gegen den TN ist der Wohnsitz des TN maßgebend. Für Klagen gegen TN wird als Gerichtsstand der Sitz des HAIGERN bzw. dessen Rechtsträgers in Heilbronn vereinbart.